

Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Grebenhain über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grebenhain

(zuletzt geändert durch 11. Änderung am 28.05.2009, in kraft ab 11.06.2009)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 ,2 , 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), und der Gebührenordnung der Satzung der Gemeinde Grebenhain über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grebenhain vom 01.01.1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 26.02.2008 hat diese in ihrer Sitzung vom 28.05.2009 die nachstehende 11. Änderung zur Gebührenordnung der Satzung der Gemeinde Grebenhain über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grebenhain erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt
 - c) die Bastelpauschale
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für Vormittags- und Nachmittagsgetränke erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Für die Betreuung von Schulkindern wird kein Verpflegungsentgelt und keine Bastelpauschale erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab 3 Jahren

Ganztags	6.45 – 16.30 Uhr	96,00 EUR/Monat
Halbtags vormittags	7.30 – 12.00 Uhr	78,00 EUR/Monat
Halbtags über mittags	7.30 – 14.00 Uhr	88,00 EUR/Monat

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das 2. Kind ab 3 Jahren

Ganztags	6.45 – 16.30 Uhr	72,00 EUR/Monat
Halbtags vormittags	7.30 – 12.00 Uhr	54,00 EUR/Monat
Halbtags über mittags	7.30 – 14.00 Uhr	64,00 EUR/Monat

(3) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren

für das 1. Kind	150,00 €
für das 2. Kind	75,00 €

Besucht ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Regelgruppe (Betreuung nach Vollendung des 3. Lebensjahres), reduziert sich der Beitrag um 50 %. Zur Betreuungsgebühr werden Getränke, Frühstück und Windeln bei Inanspruchnahme zusätzlich von 2,00 € täglich erhoben.

(4) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Schulkindes

vor Schulbeginn	20,00 €
vor Schulbeginn und nach Schulende bis 14.00 Uhr	75,00 €
vor Schulbeginn und nach Schulende bis 16.00 Uhr	85,00 €

(5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Grebenhain keine Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

(1) Das Verpflegungsentgelt beträgt

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) für das Vormittagsgetränk | 3,00 €/Monat |
| b) für das Nachmittagsgetränk | 3,00 €/Monat |

- (2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 4,00 €/Monat zu entrichten.
- (3) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Grebenhain wird ein Mittagessen angeboten. Die Kosten werden nach der tatsächlichen Rechnungsstellung der Klinik Oberwald und den Trägerkosten ermittelt und auf die Kostenpflichtigen der Mittagsversorgung umgelegt.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen
- (3) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Gemeinde subventioniert werden.
- (1) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als ein Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung (AO).
- (4) Kann ein Abbuchungsauftrag mangels Kontodeckung nicht zur Ausführung kommen, belastet die Rückbuchungsgebühr den Zahlungspflichtigen.

§ 6

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Satzung vom 01.01.1984 sowie die sei ergänzenden Nachträge gem. § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Grebenhain, 02.11.1993

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Grebenhain

(DS)

(Dickert)
Bürgermeister